

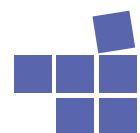
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 52

Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht

beim beschleunigten Familienverfahren

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht beim beschleunigten Familienverfahren

Winfried Flemming, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin, Abt. Jugend und Familie

Einleitung

Durch das im September 2009 eingeführte Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) tritt eine entscheidende Veränderung im Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht ein. Beide Institutionen sollen in ihrer jeweiligen Rolle als Verhandlungspartner auf Augenhöhe im Sinne des Kindes oder Jugendlichen handeln. Das Jugendamt soll sich für die Sache des Kindes oder des Jugendlichen aktiv in Sach- und Verfahrensfragen des Familiengerichtsverfahrens einmischen. Das Familiengericht soll sich umgekehrt in Hilfeprozesse einbinden lassen und die Jugendhilfe dort unterstützen, wo z.B. Zweifel an der Nachhaltigkeit der Mitwirkung der im Erörterungstermin beschlossenen Maßnahmen bestehen. Durch das neue Rollenverständnis sind auch die Jugendhilfeträger als Leistungserbringer direkt und indirekt beteiligt. Das FamFG erwartet von den Verfahrensbeteiligten und Leistungserbringern eine neue Haltung.

Verantwortungsgemeinschaft

Der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft¹ soll deutlich machen, dass es darauf ankommt, in verschiedenen Rollen dennoch gemeinsam zu handeln und keine/n der Beteiligten aus seiner/ihrer Verantwortung zu entlassen, bis das Ziel erreicht ist. Die entscheidende Veränderung im Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht bedeutet also, dass beide Institutionen in verschiedenen Rollen vor die Aufgabe der Ausgestaltung einer Verfahrenspartnerschaft gestellt sind. Die Leistungserbringer – das sind die freien Träger der Jugendhilfe, also z.B. die Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder die Heime – sind zwar nicht unmittelbar betroffen; sie müssen sich jedoch auf eine Hilfeleistung im Zwangskontext familiengerichtlicher Maßnahmen einstellen.

¹ Nach Langenfeld/ Wiesner: Verfassungsrechtlicher Rahmen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen und seine einfachgesetzliche Ausfüllung. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.), Verantwortlich Handeln - Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung: ‚Saarbrücker Memorandum‘ (2004), S. 62.

Die Ausgangslage	Die Hilfen und Verfahren des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und die Regelungen und Verfahren des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des FamFG entspringen unterschiedlichen Gedankenwelten und sind nicht aufeinander abgestimmt. Die in den beiden Systemen handelnden Personen sind sich durch die fortschreitende interdisziplinäre Zusammenarbeit zwar zunehmend persönlich bekannt, aber sie sprechen unterschiedliche ‚Sprachen‘ und haben auch unterschiedliche Verhandlungs- und Entscheidungskulturen.
Dienstleistungscharakter vs. staatliche Autorität	Während die Jugendhilfe besonders in den letzten 30 Jahren großen Wert auf Freiwilligkeit, Vertrauen, Beteiligung, Transparenz, Partizipation und Mitwirkung legt, verfügt das Familiengericht lediglich über eine Fülle von Maßnahmen, Zwang auszuüben.
Die Ferne der Institutionen	Die Ferne der Institutionen und Organisationen ist an vielen Stellen immer noch schmerzlich spürbar: Allen bisherigen Annäherungsversuchen zum Trotz gibt immer noch eine Fülle ganz simpler organisatorischer Hindernisse, z.B. bei Zuständigkeiten.
Gerichtsentscheidungen kamen oft zu spät	Gerichtsentscheidungen kamen in der Vergangenheit leider oft zu spät und gingen zudem an der Lebenswelt der betroffenen Kinder und Jugendlichen vorbei. Das betrifft vor allem das kindliche Zeitempfinden. Die normale Verfahrensdauer schaffte für Kinder bisweilen Realitäten, so dass eine Entscheidung, und sei sie auch noch so gut abgesichert, häufig zu spät kommt, weil das Leben einfach weitergegangen ist. Das hatte oft lebensfremde Entscheidungen zur Folge, die zum falschen Zeitpunkt wirkten.
Sorge um Abgrenzung - richterliche Unabhängigkeit vs. Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe	Die Zusammenarbeit im Familiengerichtsverfahren wurde außerdem durch zwei ganz grundsätzliche Aspekte belastet und beeinträchtigt, nämlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Angst um die richterliche Unabhängigkeit auf der einen Seite und ▪ die Angst um die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) auf der anderen Seite.

Neues Bewusstsein

Ein Bewusstsein für die Erfordernisse eines wirksamen Kinderschutzes² und für die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit entstand im Zusammenhang mit den bundesweit bekannten Vernachlässigungs- und Todesfällen. Die Analyse der Fälle hat unter anderem eine große Entfernung der verantwortlichen Institutionen auf vielen Ebenen gezeigt. Kinderschutz betrifft sowohl die Gerichte, als auch die Vormünder, die Jugendämter und die Leistungserbringer³.

Neue Chancen durch den frühen ersten Termin

§ 155 FamFG schreibt vor, dass Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Das Gericht erörtert in solchen Verfahren die Sache mit den Beteiligten. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden.

Kurze Vorbereitungsfristen

Dieser frühe erste Termin stellt alle Beteiligten vor schwierige neue Aufgaben: Zunächst einmal müssen Richterinnen und Richter ihre gewohnten Arbeitsweisen umkehren, denn sie haben nach der kurzen Zeit in der Regel nur wenig belastbares Material in der Hand bzw. in ihrer Akte. Außerdem sind die Konflikte in vielen Fällen aufgeheizt, verworren und schwer überschaubar. Zudem können sie die Grundlinien der Familienkonflikte oft nur schwerlich erkennen. In der Kürze der Zeit wird aber auch eine gut ausgebildete, versierte und erfahrene Fachkraft kaum eine nachhaltige (also tragfähige) Entscheidung vorbereiten können. Das trifft sowohl für die Mitarbeiter/innen der Jugendämter, als auch für die Beratungsstellen zu. Auch ein umfassender Jugendamtsbericht dürfte in der Praxis kaum möglich sein, da in der kurzen Frist weder ausreichende Ermittlungen vorgenommen werden können, noch ausreichend Zeit für einen Beratungs- oder Hilfeprozess bleibt. Spätestens an dieser Stelle wird klar: Im neuen Familienverfahren wird auch für die Berater/innen vieles anders sein.

Gemeinsame Verfahrensplanung

Der frühe Termin bekommt somit die Funktion eines Türöffners; er ist eine Einladung des Familiengerichts zu einer gemeinsamen Verfahrensplanung auf Augenhöhe mit dem Ziel der Mobilisierung aller Ressourcen. Die Beteiligten sind trotz ihrer Verschiedenheit aufgerufen,

² Vgl. Netzwerk Kinderschutz in Berlin: http://www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/

³ http://www.vafk.de/bremen/kevin-web/BerichtUAKindeswohl_5cc.pdf

ein Stück Weges gemeinsam zu gehen. Die veränderte Haltung des Familiengerichts bedeutet für die Jugendhilfe eine grundsätzliche Umstellung ihrer bisherigen Praxis.

**Einfluss auf das
Gerichtsverfahren nehmen**

Das Jugendamt ist künftig aufgerufen, als „aktiver Jugendhilfefachdienst“ in einem umfassenden Sinne tätig zu sein und das Verfahren durch Sach- und Verfahrensanträge mit zu lenken. Verfahrenspartnerschaft und Verantwortungsgemeinschaft bedeuten also eine aktive Einmischung in das Familiengerichtsverfahren, wo es im Sinne des Kindes erforderlich ist.

**Die Nutzung der richterlichen
Autorität**

Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch eine Nutzung richterlicher Autorität zur Durchsetzung notwendiger Hilfen, um Kinder zu schützen, auch dort, wo Eltern zunächst nur gegeneinander kämpfen und Kinder scheinbar nur indirekt betroffen sind. Eine nachhaltige Wirkung auf Kinder und Jugendliche lässt sich nur durch ein Ineinandergreifen beider Verfahren erreichen. Das bedeutet im Klartext, dass Jugendhilfe und Familiengericht in ein Verhältnis der gegenseitigen Wechselwirkung eintreten. Das Familiengericht unterstützt die Leistungserbringung im Sinne des Kindes, indem es die notwendige Mitwirkung der Eltern sicherstellt.

Hilfe im Zwangskontext

Professionelle Helfer/innen haben zur Anwendung von Zwang im unmittelbaren Zusammenhang mit Hilfestellung oft ein schwieriges Verhältnis und es wird häufig versucht, ausschließlich oder überwiegend auf die Einsicht der Klienten/-innen in die Notwendigkeit von Veränderungen zu setzen. Die Zurückhaltung gegenüber Druck und Zwang wird oft erst dann aufgegeben, wenn Klienten/-innen sich auch nach vielen ergebnislosen Angeboten immer noch sehr im Gegensatz zu den Erwartungen der Helfer/innen verhalten⁴. Oft wurde dann umgekehrt von den Familiengerichten versucht, dass der notwendige Zwang irgendwie vermieden werden kann. Bisher wurden Anträge und Ersuchen des Jugendamtes nach Maßnahmen oft mit dem Hinweis, dass noch nicht alles versucht sei, zurückgewiesen. Die Fachkraft des Jugendamtes und die Mitarbeiter/innen des Trägers waren mit der Aufgabe alleingelassen.

⁴ Siehe dazu: Conen/Cecchin: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder los zu werden? Carl-Auer-Verlag 2007.

Anrufung des Familiengerichtes unterhalb der Eingriffsschwelle

Die Eingriffsschwelle in das Elternrecht ist unverändert. Mit dem § 157 FamFG wird jedoch das sog. Erörterungsgespräch in Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingeführt, in dem beim Familiengericht zunächst beraten wird, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, unterhalb der Eingriffsschwelle begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Während in der bisherigen Praxis die Anrufung des Gerichts durch das Jugendamt eher die ultima ratio darstellte, so kann nunmehr die Anrufung des Familiengerichtes in einem früheren Stadium erfolgen. Damit setzt das FamFG in verfahrensrechtlicher Hinsicht die sachlichen Anliegen des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung fort.

Der Zeitpunkt der Einschaltung des Familiengerichtes muss sich an der fachlichen Notwendigkeit im konkreten Einzelfall orientieren. Diese kann sich aus folgenden Intentionen und Anlässen ergeben:

- Klärungsfunktion im Sinne der Gefährdungseinschätzung,
- Warnfunktion und
- Initiierungs- und Unterstützungsfunktion⁵.

Gemeinsame Erörterung

Gemäß § 1696 Abs. 2 BGB darf eine sog. kindeschutzrechtliche Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB nur ergriffen werden, wenn und solange dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Sie ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Gem. § 166 Abs. 2 FamFG 3 hat das Familiengericht eine Pflicht zur Überprüfung seiner Entscheidung; das betrifft sowohl diejenigen Fälle, in denen eine Maßnahme angeordnet wurde (Abs. 2), wie auch dann, wenn das Familiengericht keine Maßnahme getroffen hat (Abs. 3). Die Erörterung (gem. § 157 FamFG) und die gemeinsame Überprüfung, ob die Hilfen und ggf. ‚milden‘ Maßnahmen, wie z.B. Auflagen zum Kita- bzw. Schulbesuch oder zum Besuch einer Eingliederungsmaßnahme des Jobcenters den gewünschten nachhaltigen Erfolg bewirken, können dann Gegenstand eines solchen Überprüfungstermins sein, der z.B. auf Vorschlag der Fachkraft des Jugendamtes drei Monate später stattfindet.

⁵ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Jugend-Rundschreiben Nr. 4 / 2009.

Jugendamt und Familiengericht treten also in eine gemeinsame Arbeits- und Verfahrensplanung ein mit dem Ziel der Mobilisierung aller Ressourcen.

Beispiel: Schuldistanz

Die Nichtbefolgung der Schulpflicht durch Kinder und Jugendliche ist nicht nur ein Verstoß gegen die Schulpflicht⁶, sondern zugleich ein Bruch in der schulischen Entwicklung, der häufig mit einem späteren Verlassen der Schule ohne Abschluss, einem sozialen Abrutschen der Schülerinnen und Schüler und teilweise auch mit einem Einstieg in kriminelles Verhalten verbunden ist. Schuldistanz erscheint in mehreren Stufen und beginnt bereits in der Grundschule⁷. Schuldistanz kann ein Indikator für weitere Entwicklungsrisiken mit ggf. schweren sozialen Folgen sein. Jugendämter und Familiengerichte und natürlich die Schulbehörden und die Leistungserbringer, z.B. der Jugendhilfeträger, der sozialpädagogische Familienhilfe leistet, haben also ein gemeinsames Interesse und außerdem die gesetzliche Pflicht, beginnender Schuldistanz frühzeitig entgegenzutreten. Nach Bekanntwerden des Schulversäumnisses und nach einem Kontakt der Jugendamtsmitarbeiter/innen mit der Familie wird dann gemeinsam mit der Schule zu prüfen sein, ob ein schulischer Förderbedarf und/oder ein Jugendhilfebedarf besteht, also z.B. durch Beratung oder eine andere geeignete Hilfe (beispielsweise die Teilnahme an einer Sozialen Gruppe gem. § 29 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit dem/der Schüler/in und den Eltern der Schulbesuch zu erreichen ist⁸.

Frühe Anrufung des Familiengerichtes

Die Regelungen des FamFG schaffen nun eine neue Situation: Sobald das Jugendamt Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Mitwirkung der Eltern kennt, kann es das Familiengericht informieren. Es soll ausdrücklich nicht so lange warten, bis alle Hilfemöglichkeiten erschöpft sind. Das Familiengericht setzt spätestens vier Wochen nach Eingang des Jugendamtsschreibens einen Anhörungstermin an⁹. In diesem Termin wird mit den Eltern und auch mit dem Kind bzw. Jugendlichen erörtert, wie der Situation, insbesondere durch Hilfen, begegnet werden kann,

⁶ §§ 42 ff BerlSchulG ff. bzw. entsprechende Gesetze der anderen Bundesländer.

⁷ Siehe z.B.: „Schuldistanz – eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe“ erschienen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit der Landeskommission Berlin gegen Gewalt (http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/praevention/schuleundgewaltpraevention/schuldistanz/01_handreichung.pdf).

⁸ Siehe: Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendamt (http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf).

⁹ Vgl. § 155 FamFG.

welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann¹⁰ und ob (und ggf. welche) familiengerichtlichen Maßnahmen oder Auflagen erforderlich sind¹¹. So kann es etwa notwendig sein, dass die Mutter die Auflage bekommt, ihr Kind morgens zur Schule zu begleiten, am Elternsprechtag teilzunehmen und regelmäßige Gespräche mit dem Lehrer oder der Lehrerin zu führen. Es kann aber auch sein, dass gleichzeitig eine Familienhilfe als notwendig erkannt wird und die Eltern verpflichtet werden, mit dem/der Helfer/in zusammenzuarbeiten.

Das Jugendamt nutzt bei der Hilfeplanung die richterliche Autorität. Es bindet das Familiengericht durch aktive Beteiligung im Familiengerichtsverfahren in seine Planung und in die Leistungserbringung ein und sichert damit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für wirksame Hilfeleistung.

Neue Anforderungen an Hilfesettings

Nur konkrete Auflagen erzeugen die notwendige Verbindlichkeit. Eine Hilfe, die unter familiengerichtlichen Auflagen steht bzw. unter der Androhung von Eingriffen in das Elternrecht zustande kommt, stellt an das Verhältnis zwischen Jugendamt und Träger hohe Anforderungen:

1. Die Fachkraft des Jugendamtes muss vor dem Anhörungstermin gemeinsam mit dem Träger ein möglichst konkretes Angebot vorbereiten. Es muss also klar sein, wo und wann die Eltern z.B. einen ersten Beratungs- oder Gesprächstermin wahrnehmen sollen.
2. In einem weiteren Schritt erklärt die Fachkraft des Jugendamtes allen Beteiligten die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hilfe, die Bedingungen der aktiven und zuverlässigen Mitwirkung der Eltern und andere fachliche Rahmenbedingungen.
3. Weiterhin formuliert sie einen konkreten Vorschlag zum Ziel der Hilfe; ggf. ist es noch erforderlich vorzuschlagen, dass gleich bei Gericht z.B. ein formloser Antrag der Eltern aufgenommen wird¹² und dass die Eltern durch das Gericht unter der Androhung einer einstweiligen Anordnung (gemäß § 156 Abs. 3 Satz 2 FamFG) oder der Kostentragungspflicht (nach § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG) zur Mitwirkung nach den zuvor beschriebenen Kriterien verpflichtet

¹⁰ Vgl. § 157 FamFG.

¹¹ Vgl. etwa § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB: Auflage zur Einhaltung der Schulpflicht.

¹² Entgegen einer weit verbreiteter Ansicht gibt es nämlich für einen Hilfeantrag kein Formerfordernis.

werden. So kann z.B. bei Zweifeln an einer konstruktiven Mitwirkung bei der Hilfe verfahren werden.

4. Außerdem sollte die Fachkraft des Jugendamtes bereits im Termin erläutern, welche Kriterien zur Beurteilung des Hilfeerfolges und der Mitwirkung für die gemeinsame Verlaufskontrolle herangezogen werden können und ihre weitere Berichterstattung in das Verfahren hinein auf der Grundlage ihrer Mitteilungspflichten erörtern. Dabei muss auch der Umgang mit evtl. schützenswerten Informationen, die z.B. im Zuge der Beratung auftreten können, geklärt werden, damit im ersten Anhörungstermin entschieden werden kann, von wem und in welcher Weise das Ergebnis der Beratung berichtet wird. Es ist also nicht erforderlich, z.B. über Einzelheiten der Klärung einer ehelichen Auseinandersetzung oder über Inhalte eines familientherapeutischen Gespräches zu berichten, obwohl diese Dinge sehr wichtig sind und für die Familie großen Raum einnehmen können. Es ist aber sehr wohl notwendig, z.B. über häufige Terminabsagen oder z.B. über regelmäßige Schulversäumnisse zu berichten, aus denen eine anhaltende Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen oder eine mangelnde Mitwirkung eines Elternteils deutlich wird und die die notwendige Hilfe massiv behindern. Hilfe im Kontext eines Familiengerichtsverfahrens bedeutet, dass das Gericht den Hilfeerfolg im Hinblick auf eine sichtbare Verbesserung der Situation für das Kind oder den/die Jugendliche/n überwacht. Es gehört zur notwendigen Vorbereitung der Fachkraft des Jugendamtes, dass bereits vor Beginn der Hilfe Klarheit über die Erfolgsindikatoren besteht. Es ist also bereits bei Hilfebeginn klar, was Gegenstand der Berichterstattung im Folgetermin sein wird. Das Gericht will den Erfolg hinsichtlich des Kindes feststellen und überwacht diesen Hilfeerfolg so lange, bis eine (potentielle) Gefahr für das Kindeswohl nicht mehr besteht. Dann zieht sich das Gericht zurück.

Der freie Träger der Jugendhilfe als Leistungserbringer wird Teil des Systems

Das Jugendamt nutzt demnach das familiengerichtliche Verfahren zur Sicherung der Hilfe. Die Eltern und die anderen Verfahrensbeteiligten werden durch das Gericht konkret zur Mitwirkung verpflichtet. Der Träger ist als Leistungserbringer in das Verpflichtungskonzept eingebunden. Er steht jedoch in keinem direkten Verhältnis zum Gericht. Die Mitwirkungspflicht im Gerichtsverfahren gem. § 50 SGB VIII trifft allein das

Jugendamt. Die Anhörungspflicht des Familienrichters bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf das Jugendamt (§ 162 Abs. 1 FamFG). Das Auftragsverhältnis zur Leistungserbringung besteht also wie üblich zwischen dem Jugendamt, dem Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten, es steht jedoch unter spezifischen Bedingungen, durch die die Eltern im Familiengerichtsverfahren gebunden wurden.

Sämtliche Pflichten oder Auflagen, die sich aus einem familiengerichtlichen Verfahren ergeben, treffen nicht den Träger, sondern die Eltern und/oder ggf. das Jugendamt. Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis¹³ zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungsträger und Leistungserbringer bleibt unberührt. Dennoch muss bei derartigen Hilfen im Zwangskontext bereits bei Hilfebeginn klar sein, welche Informationen aus dem Hilfeverhältnis zwischen dem Träger und den Eltern an das Gericht gelangen sollen und in welcher Weise das geschieht, insbesondere um durch eindeutige Festlegungen den Mitteilungsbereich zu definieren und die Vorschriften zum Vertrauensschutz im Hilfeverhältnis gem. § 65 SGB VIII von Anfang an ins Bewusstsein zu stellen bzw. um unnötigen nachträglichen Auslegungsschwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Derartige Mitteilungen aus dem Hilfeverhältnis werden in der Regel nur Teilbereiche des Hilfesgeschehens betreffen und zwar insbesondere solche Informationen, die im Einzelfall für eine Gefährdung des Kindeswohls relevant sind.

Ein freier Jugendhilfeträger ist kein Verfahrensbeteiligter¹⁴. In Einzelfällen kann es dennoch durchaus sehr sinnvoll sein, dass die Mitarbeiter/innen des Trägers (auf Vorschlag des Jugendamtes) direkt vor Gericht über den Hilfeverlauf und -erfolg berichten. Wo dies erwogen wird, wäre ein entsprechender Vorschlag bzw. Antrag des Jugendamtes auf Anhörung des/der hilfedurchführenden Mitarbeiters/-in notwendig. Dies alles weist darauf hin, dass Jugendämter und Träger über geeignete Hilfesettings nachdenken müssen, die im direkten Bezug auf ein Familiengerichtsverfahren durchgeführt werden.

Hilfe im Zwangskontext sichert die Wirkung auf das Kind und unterstützt damit die Das definierte Arbeitsverhältnis hat auch eine Wirkung in umgekehrter Richtung, die hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden soll: Durch die Einbindung der Leistung in das Familiengerichtsverfahren wird

¹³ Vgl. dazu Münder u. a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Juventa-Verlag 2006.

¹⁴ Siehe § 7 FamFG.

familiengerichtliche Zielsetzung Jugendhilfe zu einem ‚Werkzeug‘ in diesem und entfaltet eine zielgerichtete Wirkung in das Verfahren hinein¹⁵. Der/Die Richter/in stellt das Familiengerichtsverfahren auf den ‚Takt‘ und die Hilfe ein, die Eltern werden ggf. durch das Gericht auf dieses Vorgehen verpflichtet, z.B. folgt eine den Eltern durch das Gericht auferlegte Beratung den familiengerichtlichen Verfahrenszielen. Der/Die Richter/in sichert damit die familiengerichtliche Zielsetzung¹⁶ und die Wirkung auf das Kind.

**In verschiedenen Rollen
gemeinsam zum Ziel**

Das FamFG erwartet von den Verfahrensbeteiligten und Leistungserbringern eine neue Haltung. Jugendhilfe und Familiengerichte sollen in verschiedenen Rollen im Sinne einer verbesserten Wirkung auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr viel näher zusammenrücken. Das kann gelingen, wenn jede/r in ihrer/seiner Rolle verantwortlich und mit dem echten Willen zum gemeinsamen Erfolg handelt.

¹⁵ Vgl. § 156 Abs. 1 FamFG.

¹⁶ Vgl. dazu Fleming, Veränderte Anforderungen an das Jugendamt im Familiengerichtlichen Verfahren. In: ‚Familie – Partnerschaft – Recht‘ (FPR), Heft 07/2009.

Impressum

Infoblatt Nr. 52
April 2010

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Winfried Flemming, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin, Abt. Jugend und Familie

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.